

Axel Knoerig MdB • Meisenweg 1 • 27245 Kirchdorf

## **An alle Vereine im Kreissportbund Diepholz e.V.**

**stv. Vorsitzender  
zuständig für Sport- und  
Vereinsentwicklung**

Tel.: 030 22771729  
Fax: 030 22776364  
E-Mail: axel.knoerig@bundestag.de

Berlin, Dezember 2020

### **Jahressteuergesetz 2020: Stärkung des Ehrenamtes**

Liebe Mitglieder im Kreissportbund,

in der letzten Sitzungswoche hat der Deutsche Bundestag mit dem Jahressteuergesetz 2020 ein Paket zur Stärkung von Vereinen und Ehrenamtlichen beschlossen. Dadurch soll Ihr unverzichtbare Arbeit erleichtert und auch unser Respekt vor Ihrem Engagement zum Ausdruck gebracht werden.

Mit dem Jahressteuergesetz werden u. a. folgende Regelungen beschlossen:

#### **1) Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr**

Trainerinnen und Trainer, die diese Tätigkeit nebenberuflich in Sportvereinen ausüben, profitieren von der Übungsleiterpauschale. Auch die Entschädigung für Ausbilderinnen und Ausbilder, z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr und der DLRG oder für nebenberuflich in Erziehung, Kunst oder Pflege Tätige, werden hierdurch begünstigt.

Die letzte Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags erfolgte im Ehrenamtsgesetz 2013 von 2.100 Euro auf 2.400 Euro pro Jahr. Die Übungsleiterpauschale wird nun von 2.400 auf 3.000 Euro im Jahr erhöht.

#### **2) Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro im Jahr**

Die Erhöhung der Ehrenamtspauschale unterstützt all diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die nicht in den Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags fallen, sich aber gleichwohl ehrenamtlich engagieren, beispielsweise als Schriftführerinnen und Schriftführer oder Kassenwartinnen und Kassenwart von gemeinnützigen Vereinen.

Die Ehrenamtspauschale ermöglicht die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis. Sie führt weder beim Verein noch beim Empfänger zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen. Die letzte Erhöhung der Ehrenamtspauschale erfolgte ebenso 2013 von 500 Euro auf 720 Euro. Dieser Betrag wird nun auf 840 € pro Jahr erhöht.

**3) Anhebung der Freigrenze für die Einnahmen aus einer wirtschaftlichen Betätigung einer gemeinnützigen Organisation auf 45.000 Euro**

Die Freigrenze wird auf 45.000 Euro erhöht. Damit werden insbesondere kleinere Vereine und die für solche Vereine ehrenamtlich Tätigen von steuerrechtlichen Verpflichtungen entlastet. Die Anhebung ist notwendig geworden, weil sich wirtschaftliche Verhältnisse in den Vereinen geändert haben. Liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, unterliegen die hieraus erzielten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins der Besteuerung, wenn die Freigrenze überschritten wird.

So haben sich u. a. aufgrund der Einführung des Mindestlohns gerade für kleinere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe die Kostenstruktur und damit möglicherweise auch die Preise bzw. Einnahmen erhöht. Die Erhöhung der Freigrenze trägt solchen Entwicklungen Rechnung.

**4) Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis 300 Euro**

Die derzeitige 200 Euro Grenze gilt bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2007. Dies wird nun geändert. Bis zu diesem Betrag reicht in der Regel ein Zahlbeleg oder Kontoauszug als Spendennachweis aus.

Diese Regelungen sollen zum Jahresbeginn 2021 in Kraft treten.

Liebe Mitglieder im Kreissportbund, ich freue mich, dass der Deutsche Bundestag diese Änderungen noch in diesem Jahr verabschiedet hat.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start in das Jahr 2021.

Mit sportlichen Grüßen



Axel Knoerig MdB

stellv. Vorsitzender des Kreissportbundes Diepholz